



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für die hydraulische Sicherung und ggf. erforderliche Bauwasserhaltung Helmholtzstraße 19

Die Firma Projektgesellschaft BDT 6 mbH & CO. KG in Hamburg hat am 19.04.2021 mit Änderungen zuletzt am 20.08.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur hydraulischen Sicherung der Eintragsstelle einer Cyanid- Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Grundstück und abstromig des Grundstücks Helmholtzstraße 19 Düsseldorf-Friedrichstadt und einer ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 121.200 m³/Jahr (Sicherung) schadstoffbelastetem Grundwasser auf dem Grundstück Helmholtzstraße 19 in 40215 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in den öffentlichen Mischwasserkanal.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Eingriffe in bereits anthropogen überprägten Boden beim Bau der Brunnen und Sanierungseinrichtungen. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und ständige Überprüfung der Roh- und Rein-wasserqualität und der Funktionalität der Sanierungsanlage, sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler